Stadt Euskirchen
Örtliche Bauvorschriften gem. ' 86 Abs. 1 BauONW für den
Bebauungsplan Nr. 59, 2. Änderung der Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen

SATZUNG

der Stadt Euskirchen vom 18.12.1997

Der Rat der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung 17.09.1997 aufgrund des ' 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 SGV, NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV NW S. 1199) in Verbindung mit ' 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1995 (GV NW S. 218, 982 / SGV NW 232) diese Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 59, 2. Änderung, Ortsteil Euskirchen erlassen.

' 1

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59, 2. Änderung, Ortsteil Euskirchen.

' 2

Die Satzung ist, soweit gemäß ' 86 Abs. 1 BauONW zulässig, anzuwenden bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen und bei baulichen Neuanlagen.

' 3

Gliederung der Baukörper entlang des Kirchwalls

Die Baukörper entlang des `KirchwallsA sind in ihrem Breiten- und Höhenmaß an die traditionelle Wallbebauung (Disternicher Torwall, Neutorwall, Rüdesheimer Torwall, Kirchwall) anzupassen.
Fassadenflächen sind ab einer Breite von 11,00 m vertikal zu gliedern.
Die maximale Größe von Einzelöffnungen darf 2,00 m5 nicht überschreiten. Die Fensteröffnungen müssen ein stehendes Format aufweisen.

Durchgehende Fensterbänder und Schaufensteranlagen sind unzulässig.

Türen sind in der Regel aus Holz oder in Holzverkleidung herzustellen. Ganzglastüren sind nicht zulässig.

Erker, Balkone und Loggien sind untypisch für die historische Bebauung und daher zum Straßenraum `KirchwallA nicht gestattet.

Eine horizontale Fassadengliederung ist unzulässig.

' 4

Fassadengestaltung und Material der Gebäude am Kirchwall

Die Materialien der Fassaden sind nach Art und Farbe so zu wählen, daß die bauliche Anlage eine Ergänzung zu der historischen Wallbebauung bildet.

Fassaden und sonstige von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbaren Außenwände von Gebäuden sind nur verputzt auszuführen.
Strukturputze wie Kellen-, Rillen-, Keilschriftputz sind nicht zulässig.

Am Gebäudesockel sowie als Tür- und Fenstereinfassung darf auch Naturstein verwendet werden. Die Oberfläche darf jedoch nicht glänzend sein.

Glasbausteine und ähnliche Fassadenelemente sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind und eine Belichtung durch Fenster nicht möglich ist.

Sichtbeton und Waschbeton sowie glatte und glänzende Oberflächen-materialien, wie Fliesen, Metall, Marmor, Keramik oder Kunststoff sowie Mauerwerk- und Fachwerkimitationen und andere Verkleidungen und Verblendungen sind nicht zulässig.

Die Fassaden sind so zu gestalten, daß die Farbtöne dem historischen Charakter der Gebäude der Umgebung entsprechen. Unzulässig sind grelle Farben sowie Farbmaterialien, die eine glänzende Oberfläche ergeben.

' 5

Dachform, Dachgauben, Materialien

Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig. Die Dachneigung darf nur zwischen 35° und 45° betragen. Aneinander grenzende Gebäude müssen dieselbe Dachneigung haben.

Für Dachaufbauten gelten folgende Einschränkungen:

_ sie dürfen in der Summe der Breite nicht mehr als 50% der Trauflänge aufweisen.

_ die Einzelgaube darf nicht breiter als 3,0 m sein.

_ Dacheinschnitte, die von öffentlichen Verkehrsräumen gesehen werden können sind unzulässig.

Die Dächer dürfen nur mit dunkelroten, braunen und dunkelgrauen Materialien gedeckt werden.

Ausnahmen für Einrichtungen der Solartechnik sind zulässig.

' 6

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen müssen auf die Gestaltung der Fassade Rücksicht nehmen. Unzulässig sind Werbeanlagen über dem 1. Obergeschoß sowie bewegliche und solche mit Wechsel- oder Blinklicht. Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen als Auslegeschilder oder `WerbefahnenA werden in der Größe wie folgt beschränkt:

a__ max. Ausladung vor der Fassade 0,80 m,
b__ Gesamtfläche max. 2,00 m5
c__ max. Höhe von Unterkante bis Oberkante 3,00 m.

Die Summe der Flächen aller übrigen Werbeanlagen wird pro Gebäude auf 2,00 m5 beschränkt.

In der Straße `KirchwallA sind Werbeanlagen nur als Schilder bis zu einer max. Größe von 0,50 m x 0,50 m zulässig.

' 7

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

' 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der '' 2 - 6 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des ' 84 Abs. 1 Ziffer 21 BauONW. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. ' 84 Abs. 3 BauONW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß ' 7 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 18.12.1997

gez. Kuckertz
Bürgermeister

Begründung der örtlichen Bauvorschriften

Die Gestaltungsverordnung soll das Baugeschehen im historischen Innenstadtbereich von Euskirchen und hier speziell in der Straße `KirchwallA in Bezug auf Proportion, Größe, Dachform und Material der Gebäude regeln.

Die historische Wallgrabenbebauung zeichnet sich aus durch ihre Kleinteiligkeit. Die Gebäudebreite der alten Häuser variiert zwischen 4,0 m bis 9,0 m.

In Anlehnung an diese Gebäudestruktur werden für eine Neubebauung entlang des `KirchwallsA Festsetzungen zur Gliederung der Baukörper getroffen. Um die Grundrißgestaltung nicht zu stark einzuschränken sind Fassaden ab einer Breite von 11,0 m zu vertikal zu gliedern.

Die zulässigen Materialien entsprechen dem historischen städtebaulichen Umfeld, das überwiegend aus Putz- und Fachwerkbauten (zum Teil auch verputzt) besteht.

Die im gesamten Bereich vorherrschende Dachform ist das Satteldach mit einer Dachneigung von 35° bis 45°. In Anlehnung an das städtebauliche Umfeld wird die Dachform für das Plangebiet daher auf Satteldächer mit einer Neigung von 35° bis 45° beschränkt.

Die Begrenzung der Breite von Dachgauben begründet sich ebenfalls aus dem städtebaulichen Umfeld. Dachgauben sind hier die Ausnahme.

Im gesamten Stadtgebiet herrschen dunkelgraue bis dunkelbraune Dächer vor.Die Verwendung vieler unterschiedlicher Dachmaterialien und -farben, wie sie heute auf dem Markt angeboten werden, würde das Stadtbild und hier insbesondere die homogene Dachlandschaft stören. Dies ist aus stadtgestalterischer Sicht nicht erwünscht.

Werbung im Stadtbild ist zur Präsentation der einzelnen Betriebsstätten erforderlich. Durch die Vielzahl der in Stadtkern ansässigen Betriebe sowie dem Wunsch nach immer auffälligeren Werbeanlagen wird es jedoch notwendig, Festlegungen bezüglich der Anordnung und Größe der Werbeanlagen zu treffen, um Störungen der benachbarten Nutzungen und des Stadtbildes zu vermeiden.

Euskirchen, den 18.12.1997

gez. Kuckertz
Bürgermeister